



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

VERS 293
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

1985

Berlin, den 21. Oktober 1985

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse	293
9. 9. 85	Anordnung über die weitere Durchsetzung der rationellen Energieanwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.....	294
17. 9. 85	Anordnung über das Interdisziplinäre Seminar für wissenschaftlichen Nachwuchs . . .	295
9. 10. 85	Anordnung Nr. 2 über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien	297
23. 9. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	297
2. 10. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	298
11. 9. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	299
12. 9. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Meteorologie	299
1. 10. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	300
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse vom 30. September 1985

Aufgrund des § 8 der Verordnung vom 12. Januar 1984 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 3 -S. 20) wird folgendes bestimmt:

Zu § 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Hauptberuflichen Produzenten, die wegen Übernahme der Industriepreise ab 1. Januar 1986 in die Kosten und bei Anwendung neuer Agrarpreise das bisherige Nettoeinkommen nachweislich nicht erreichen, wird auf Antrag ein Gewinnausgleich gewährt. Der Gewinnausgleich ist als Differenz zwischen dem Nettoeinkommen des Jahres 1986 und dem Nettoeinkommen des Jahres 1985 zu ermitteln. Dabei ist das

¹ (Erste) Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1984 (GBl. I Nr. 3 S. 21)

Nettoeinkommen 1985 um einen bereits gemäß § 4 der Verordnung gewährten Gewinnausgleich zu eliminieren. Der Gewinnausgleich bleibt für die folgenden Jahre in gleicher Höhe bestehen, sofern die von der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises jährlich festgelegten Produktionsbedingungen erfüllt werden und keine Änderung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung erfolgt.

(2) Die in der Verordnung und in der Durchführungsbestimmung vom 12. Januar 1984 getroffenen weiteren Festlegungen gelten auch für die Zahlung des Gewinnausgleichs nach dem 1. Januar 1986.

(3) Soweit bereits ein Gewinnausgleich aus Anlaß der Agrarpreisreform ab 1. Januar 1984 festgesetzt worden ist, sind beide Gewinnausgleiche zusammenzufassen und mit der zu zahlenden Einkommensteuer zu verrechnen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1985

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär